

SYNOPSIS

Zusammenstellung der eingelangten Stellungnahmen zum versandten Gesetzestext betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992.

I. Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ SÄG 1992 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Begutachtung

Aus dem Anschreiben kann entnommen werden, dass die geplante Änderung des NÖ SÄG 1992 mittels Regierungsvorlage ohne vorheriges Begutachtungsverfahren erfolgen soll. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Art. 25 NÖ LV 1979 Vorlagen der Landesregierung, die Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben, bevor sie an den Landtag gelangen, einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen sind. Weiters wird auf das spezielle Anhörungsrecht der Gemeindevertreterverbände nach Art. 60 NÖ LV 1979 iVm § 119 NÖ GÖ 1973 aufmerksam gemacht. Inwiefern letzteres z.B. aufgrund von vorausgegangenen Verhandlungen erfüllt ist, kann dem Anschreiben nicht entnommen werden.

2. Zum Konsultationsmechanismus

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist auch auf diesen Gesetzesentwurf anzuwenden, da Art. 6 dieser Vereinbarung nicht zum Tragen kommt. Gemäß Art. 1 Abs. 2 iVm Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung ist für Gesetzesvorschläge einer Landesregierung eine Begutachtungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, ergibt sich gemäß Art. 4 Abs. 2 leg.cit. eine Kostentragungspflicht.

Ob die nach Art. 4 Abs. 5 leg.cit. genannte Bagatellgrenze überschritten wird, kann aus dem vorliegenden Anschreiben nicht entnommen werden.

Weiters weisen wir auf die Regierungsvorlage zu Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung (RV 1210 Blg. NR XX.GP) hin, wonach die Durchsetzung dieses Kostenanspruches nach Art. 137 B-VG von jeder Gemeinde (auf Grundlage der tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen aufgrund einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung) erfolgen kann. Weiters ist zu beachten, dass gemäß Art. 4 Abs. 3 leg.cit. die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtung einvernehmlich einzubinden sind.

3. Zum Gesetzestext:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werte in der Tabelle des öfteren nicht genau einer Erhöhung von 1,85 % entsprechen.

4. Zu den Erläuterungen:

Explizite Erläuterungen zum Gesetzesentwurf liegen nicht vor. Es kann jedoch angenommen werden, dass im Anschreiben unter dem Titel „Zum Inhalt der Novelle:“ die Erläuterungen enthält. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei Ausführungen zur Kompetenz, zur Auswirkung auf das Klimabündnis und vor allem die Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlen.

II Stellungnahme des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit:

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 21. 11. 2003, GZ: GS4-20/I-1/751-03 übermittelten Änderungsentwurf des NÖ SÄG 1992 erklärt sich der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit, einverstanden.

III Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Der vorgelegte Entwurf entspricht den Besoldungsverhandlungen vom 18.11.2003, weshalb seitens unseres Verbandes keine Einwände erhoben werden.

IV Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zum Entwurf einer geplanten Änderung des NÖ Spitalärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird seitens unseres Verbandes kein Einwand erhoben.

V Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes teilt mit, dass gegen vorliegenden Entwurf kein Einwand erhoben wird.

VI Stellungnahme der Ärztekammer für Niederösterreich:

Die Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für NÖ erlaubt sich, mitzuteilen, dass gegen den mit Schreiben vom 21.11.2003 übermittelten Entwurf der geplanten Änderung des NÖ SÄG 1992 keine Einwände bestehen.